

**Von Gottes Gnaden/ Wir Adolph Friedrich und Hans Albrecht Gebrüdere/
Hertzogen zu Meckelnburgk ... Fügen hiemit zu wissen ... die Execution Unsers
jungst sub dato den 23. Martii, publicirten MüntzEdicts in etwas zu suspendieren
... : Geben zu Dobbran den 24. Aprilis Anno 1621**

[S.l.], 1621

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn73065253X>

Druck Freier  Zugang



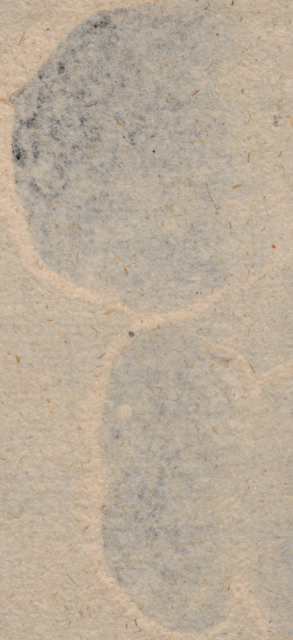


In Gottes Gnaden Wir Adolph Friedrich vnd Hans Albrecht

Gebrüdere / Hertzogen zu Meckelnburg / COADJUTOR des Stifts Ratzeburg / Fürsten zu Wenden /
Graffen zu Schwerin / der Lande Rostock vnd Stargard Herren / Sügen hiermit zu wissen / Nach dem Unser getreue Ritter vnd
Landschafft / bey jüngsten Landtags Tractaten, in Unser Erbunterthänigen Stadt Rostock / ganz beweg vnd flehenlich gebeten /
Wir geruheten die *Execution* Unsers jüngst *sub dato* den 23. Martij, publicirten Münz *Edicts* in etwas zu *suspendieren*, die auß ge-
mischtem Korn / jezo gangbare Münz / so schleunig nicht zu *caßiren*, sondern den *terminum* der gänßlichen abschaffung derselben /
noch auff eine geringe Zeit zu *prorogieren*, Daß Wir demnach Ihrer vnterthänigen embsigen bitte hierinn gnedig geruhet / vnd die
jetzigen auß gemischtem Korn gepregete Dobbelschillinge / jedes Stück zu 16. Pfennige / die Schillinge zu 8. Pfennige / die Sechslinge
zu 4. Pfennige / vnd die Dreyer zu 2. Pfennige gesetzt / In welchem *Valor* sie von Pfingsten / biß künfftigen Jacobi noch genommen / vnd
von der Zeit an gänßlich *caßiret*, vnd abgeschafft / vnd vermäge obberürten Unsers publicirten *Edicts*, für werschafft in Unsern Fürsten-
thumben vnd Landen: fermer nicht gehalten werden sollen / Vnd soll es sonsten bey vorigem Unserm Münz *Edict* allerdings verbleiben
vnd gelassen werden / Welches Wir meniglich zur Nachricht / in offenen Druck publiciren lassen wollen / Vnd wird sich ein Jeder dare-
nach zu richten / vnd für in berürtem *Edict* benandten Schaden zu hüten wissen / Geben zu Dobbran den 24. Aprilis Anno 1621.

Handwritten text in Gothic script, likely a title or header, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Main body of handwritten text in Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.



Handwritten text in Gothic script, likely a title or header, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Main body of handwritten text in Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.



Mk-4060.(3.)^{13.}



Im Gottes Gnaden Wir Adolph Friedrich und Hans Albrecht
 Gebrüdere / Hertzogen zu Meckelnburgk / COADJUTOR des Stiffts Ratzeburgk / Fürsten zu Wenden/
 Graffen zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herren / Fügen hiermit zu wissen / Nach dem Unser getreue Ritter: vnd
 Landschafft / bey jüngsten Landtags Tractaten, in Unser Erbunterthänigen Stadt Rostock / ganz beweg: vnd flehenlich gebeten /
 Wir geruheten die *Execution* Unsers jüngst *sub dato* den 23. Martij, publicirten MünzEdicts in etwas zu *suspendieren*, die auß ge-
 mischetem Korn / jeko gangbahre Münz / so schleunig nicht zu *cashiren*, sondern den *terminum* der gänzlich abschaffung derselben /
 noch auff eine geringe Zeit zu *prorogieren*, Das Wir demnach Ihrer unterthänigen embsigen bitte hierinn gnedig geruhet / vnd die
 jezigen auß gemischetem Korn gepregete Dobbelschillinge / jedes Stück zu 16. Pfennige / die Schillinge zu 8. Pfennige / die Sechslinge
 zu 4. Pfennige / vnd die Dreyer zu 2. Pfennige gesetzt / In welchem *Valor* sie von Pfingsten / bis künfftigen Jacobi noch genommen / vnd
 von der Zeit an gänzlich *cashiret*, vnd abgeschafft / vnd vermäge obberürten Unsers publicirten Edicts, für werchafft in Unsern Fürsten-
 thumben vnd Landen: fermer nicht gehalten werden sollen / Vnd soll es sonsten bey vorigem Unserm
 vnd gelassen werden / Welches Wir menniglich zur Nachricht / in offenen Druck publiciren lassen wo
 nach zu richten / vnd für in berürtem Edict benandten Schaden zu hüten wissen / Geben zu Dobbran den 2
 allerdings verbleiben wird sich ein Jeder dare
 Anno 1621.

Handwritten scribble or signature

